



STANDESREGELN der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

Berufsgrundsätze für die Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs (im Folgenden kurz: Sektion Anerkannter Aktuare)

In der Aktuarvereinigung Österreichs ist die Sektion Anerkannter Aktuare die berufsständische Vertretung der Aktuare mit internationalem Berufsbild und entsprechender Qualifikation. Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare sind auf allen Gebieten der Versicherungs-, Wirtschafts- und Finanzmathematik tätig. Sie weisen ihre Qualifikation durch ihre Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuare nach und führen den Titel „Anerkannter Aktuar der Aktuarvereinigung Österreichs“ (im Folgenden kurz: Anerkannter Aktuar).

Die Berufsgrundsätze für den Anerkannten Aktuar beinhalten die Verhaltensnormen und geben die allgemeine Auffassung zu Fragen der Berufsausübung wieder. Sie gelten für alle Tätigkeiten des Anerkannten Aktuars und entsprechen den international anerkannten Berufsgrundsätzen, insbesondere den berufsständischen Verhaltensnormen für Aktuare in den Ländern der EU (Code of Professional Conduct der Actuarial Association of Europe).

Art. 1 Berufsausübung

1.1 Der Anerkannte Aktuar ist selbstständig oder in einem Dienstverhältnis der Privatwirtschaft oder des öffentlichen Dienstes tätig. Seine Tätigkeit kann mit Leitungsaufgaben verbunden sein. Die Berufsausübung ist auch im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie interprofessionell mit anderen freien Berufen wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern grundsätzlich gestattet.

1.2 Der Anerkannte Aktuar übt seine Tätigkeit fachkundig, redlich und sorgfältig sowie fristgerecht, aus. Er handelt dabei nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit. Seine Verantwortung gegenüber seinem Auftraggeber erfüllt er vorbehaltlich aller relevanten gesetzlichen, behördlichen und beruflichen Anforderungen. Er zeigt auf, in welchem Maße er für seine Arbeitsergebnisse die Verantwortung übernimmt, benennt den Auftraggeber, für den diese Ergebnisse erstellt wurden, und bezeichnet die Funktion, in der er tätig wurde und welchen Zweck seine Arbeitsergebnisse erfüllen. Er sollte mit dem Auftraggeber Art und Umfang der Aufgaben des Aktuars vereinbaren, bevor er mit der Erbringung professioneller Dienstleistungen beginnt. Er hat sich stets so zu verhalten, dass er seiner

Verantwortung gegenüber seinem Auftrag- oder Arbeitgeber gerecht wird. Er hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder dem Ansehen seines Berufes und der Verpflichtung zur Kollegialität nicht vereinbar ist oder gegen das öffentliche Interesse verstößt. Er hat sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Aktuarberuf erfordert.

1.3 Der Anerkannte Aktuar hat die ihm anvertrauten Interessen sachlich und in angemessener Form zu vertreten.

1.4 Der Anerkannte Aktuar hat seine Mitarbeiter zu verpflichten, alles zu unterlassen, was ihm selbst aufgrund dieser Berufsgrundsätze untersagt ist.

Art. 2 Unabhängigkeit

2.1 Bei seinen Untersuchungen, Empfehlungen und Entscheidungen muss der Anerkannte Aktuar frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen sein, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

2.2 Im Rahmen seiner Verantwortung ist der Anerkannte Aktuar fachbezogen weisungsunabhängig.

2.3 Die gleichzeitige Ausübung von selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit ist vorbehaltlich arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen zulässig. Die berufliche Unabhängigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anerkannte Aktuar in abhängiger Position tätig sein kann.

2.4 Der Anerkannte Aktuar darf nicht im Rahmen seiner Tätigkeit, sondern nur nebenberuflich und in geringem Umfang als Makler oder Agent tätig sein.

Art. 3 Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit

3.1 Der Anerkannte Aktuar hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aller relevanter von der Aktuarvereinigung Österreichs herausgegebenen oder übernommenen Normen, Standards, Richtlinien und ähnlichen Dokumenten sowie nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nach bestem Wissen auszuüben. Er trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und richtige Erfüllung aller Leistungen, die von ihm oder seinen Mitarbeitern erbracht werden.

3.2 Der Anerkannte Aktuar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse seiner Tätigkeit sachgemäß verwendet werden. Vor Kommunikation der Ergebnisse sollte der Anerkannte Aktuar Sorge tragen, dass diese nach bestem Wissen und Gewissen frei von erheblichen Fehlern sind.

3.3 Der Anerkannte Aktuar kommuniziert seine Ergebnisse professioneller Dienstleistungen rechtzeitig und in einem geeigneten Stil und Format, sodass die Inhalte für den vorgesehenen

Nutzer verständlich sind. Des Weiteren sollte er, sofern es den Umständen angemessen oder verhältnismäßig ist,

- die Funktion bezeichnen, in der er tätig geworden ist,
- aufzeigen, in welchem Maße der Aktuar die Verantwortung für die Ergebnisse übernimmt,
- den vorgesehenen Nutzer von Analysen und Ratschlägen identifizieren,
- Umfang und Zweck der Arbeit angeben,
- angeben, in welchem Umfang und auf welche Weise der Aktuar mit ergänzenden Informationen und Erklärungen über den Anwendungsbereich seiner Ergebnisse, die verwendeten Methoden und die zugrunde liegenden Daten zur Verfügung steht.

3.4 Der Anerkannte Aktuar ist dafür verantwortlich, dass er sich den für seine Berufsausübung erforderlichen, jeweils aktuellen Kenntnisstand durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der geltenden Weiterbildungsverpflichtung (CPD) erhält. Vor Aufnahme der Tätigkeit hat er gewissenhaft zu prüfen, ob er über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die gestellten fachlichen Aufgaben zu übernehmen und ob er die für seine Berufsausübung ansonsten ggf. erforderlichen Zulassungen besitzt.

Art. 4 Verschwiegenheit

4.1 Die Pflicht des Anerkannten Aktuars zur Verschwiegenheit erstreckt sich – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher, behördlicher oder beruflicher Meldepflichten – auf alles, was ihm im Rahmen seiner Berufsausübung anvertraut oder bekanntgeworden ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags- oder Dienstverhältnisses.

4.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit ihn der Auftrag- oder Arbeitgeber von dieser Pflicht schriftlich entbunden hat.

Art. 5 Interessenskonflikt

5.1 Der Anerkannte Aktuar darf nicht – auch nicht nebenberuflich – tätig werden, wenn ein Interessenskonflikt abzusehen ist. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn der Aktuar in einem Auftragsverhältnis gleichwertig zu mehreren natürlichen oder juristischen Personen steht, deren Interessenslage unterschiedlich ist. Eine derartige Tätigkeit ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

5.2 Erhält ein Anerkannter Aktuar im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung von einem Dritten Vergütungen, so ist dies, einschließlich der Quellen, dem Auftraggeber gegenüber unmittelbar offenzulegen.

5.3 Der Anerkannte Aktuar muss bei Übernahme von Tätigkeiten, die vorher von einem anderen Anerkannten Aktuar ausgeführt wurden, unter Berücksichtigung aller beruflichen Aspekte

sorgfältig prüfen, ob er den Auftrag ohne Rücksprache mit dem Anerkannten Aktuar annehmen und ausführen darf.

5.4 Der Anerkannte Aktuar hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass er erkennbar für eine pflichtwidrige oder unlautere Handlung in Anspruch genommen wird.

Art. 6 Kollegialität

6.1 Der Anerkannte Aktuar hat sich kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen des Aktuars oder des Berufsstandes zu beeinträchtigen. Unsachliche oder leichtfertige Anschuldigungen gegen einen Kollegen sind berufswidrig.

6.2 Als Kollegen sind dem Anerkannten Aktuar die „Full Members“ nationaler Aktuarvereinigungen gleichzuhalten, mit welchen die Aktuarvereinigung Österreichs entsprechende Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat.

6.3 Bei Streitigkeiten unter den Anerkannten Aktuaren sind die Beteiligten verpflichtet, eine mögliche Einigung herbeizuführen oder zunächst eine Regelung durch die Sektion Anerkannter Aktuare zu beantragen. Ergreift ein Anerkannter Aktuar bei Gerichten, Behörden oder Verbänden Maßnahmen gegen einen Kollegen, so hat er die Sektion Anerkannter Aktuare zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, in der Angelegenheit zu vermitteln.

Art. 7 Integrität

7.1 Für seine Leistungen darf der Anerkannte Aktuar nur in der Weise werben, wie es mit dem Ansehen des Berufs und seiner Verpflichtung zur Kollegialität vereinbar ist. Insbesondere hat er sich unlauterer oder irreführender Werbemaßnahmen zu enthalten.

7.2 Der Anerkannte Aktuar darf weder Informationen zur Verfügung stellen oder wissentlich mit der Bereitstellung von Informationen in Verbindung gebracht werden noch sich an Werbung oder Geschäftsanbahnung beteiligen, von denen er weiß oder wissen sollte,

- dass sie wesentlich falsch oder irreführend sind,
- dass sie Aussagen oder Informationen enthalten, die leichtfertig abgegeben wurden, oder
- dass sie Informationen, die aufgenommen werden müssen, auslassen oder verdecken und somit wesentlich irreführend sind.

Wenn er feststellt, dass er mit solchen Informationen in Verbindung gebracht wurde, sollte er Maßnahmen ergreifen, um sich von diesen Informationen zu distanzieren.

Art. 8. Vergütung

8.1 Die Vergütung für die selbstständige Tätigkeit des Anerkannten Aktuars wird frei vereinbart und sollte der Leistung und dem Zeitaufwand angemessen sein.

8.2 Der Anerkannte Aktuar darf sich keine Wettbewerbsvorteile dadurch verschaffen, dass er auf ihm zustehende Vergütungen verzichtet. Eine Honorarabgabe oder die Gewährung sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen ist berufswidrig. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

8.3 Etwaige Einnahmen, die der Anerkannte Aktuar im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung von einem Dritten erhält, sind dem Auftraggeber gegenüber offenzulegen.

Art. 9 Haftung

9.1 Der Anerkannte Aktuar haftet in selbstständiger Tätigkeit dem Auftraggeber gegenüber für seine Tätigkeiten grundsätzlich uneingeschränkt, in unselbstständiger Tätigkeit im Rahmen seines Dienstverhältnisses. Die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung oder eines Haftungsausschlusses ist zulässig.

9.2 Dem Anerkannten Aktuar wird im Falle einer selbstständigen Berufsausübung empfohlen, für sich und seine Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Art. 10. Schlussbestimmungen

10.1 Der Anerkannte Aktuar hat sich über die von der Sektion Anerkannter Aktuarer festgelegten Berufsgrundsätze zu unterrichten und ist diesen verpflichtet. Er kann sich nicht auf Unkenntnis berufen.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Berufsgrundsätze werden allen Anerkannten Aktuarern schriftlich bekanntgemacht; sie haben sich die jeweils geltende Fassung zu eigen zu machen.

10.3 Der Anerkannte Aktuar unterliegt dem von der Aktuarvereinigung Österreichs für die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuarer festgelegten Disziplinarverfahren. Er akzeptiert – vorbehaltlich der Regelungen der Vereinigung auf Berufung – die im Rahmen eines Disziplinar- oder Berufsverfahrens getroffenen Urteile.

Diese Standesregeln wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 15. Oktober 2020 mit anschließender Abstimmung vom 19. Oktober 2020 beschlossen und treten mit Beschlussfassung in Kraft.